

# Würzburger Diözesanblatt

## Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg

166. Jahrgang

Nr. 02

20.02.2020

### Inhaltsverzeichnis

#### Bischof von Würzburg

- Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2020 . . . . . 19
- Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . . . 24
- Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes . . . . . 27
- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität  
mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020) . . . . . 31
- Firmtermine von März bis Mai 2020 . . . . . 32

#### Generalvikar

- IT-Richtlinien zur Umsetzung der Durchführungsverordnung  
zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) . . . . . 36
- Dienstanweisung zur Benutzung dienstlicher E-Mail-Adressen . . . . . 40
- Dienstanweisung zur Nutzung von Messengern. . . . . 42

#### Bischöfliches Ordinariat

- Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020. . . . . 44
- Diözesansteuerausschuss für die Diözese Würzburg . . . . . 45
- Haushalt der Diözese Würzburg 2020 . . . . . 47
- Vergütung für Kirchenmusiker . . . . . 48
- Erwachsenenfirmung 2020 . . . . . 50
- Urlaubsvertretungen 2020 durch Priester aus der Weltkirche . . . . . 51
- Personalnachrichten . . . . . 52
- Fortbildungen . . . . . 55

#### Anlagen

- Haushalt der Diözese Würzburg 2020
- Inhaltsverzeichnis des 165. Jahrgangs (2019)



## **Bischof von Würzburg**

### **Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2020**

Liebe Schwestern und Brüder,

#### **Die drei Punkte zur Erneuerung des Glaubens**

Herr Bischof, wovon versprechen Sie sich eine Erneuerung des Glaubens? So werde ich oft gefragt. Auf diese Frage antworte ich gerne mit dem Hinweis auf drei Punkte, die mir für Glauben und Kirche wesentlich erscheinen. Das erste ist die Praxis des Gebets, nämlich eine vertiefte Einübung in das, was kontemplatives Beten auszeichnet. Das zweite ist die Glaubensunterweisung an den Brennpunkten des Lebens neben den Erstkommunion- und Firmkatechesen. Das dritte ist der Dienst an den Armen und das Bemühen, Seelsorge und Caritas enger miteinander zu verbinden.

#### **Das kontemplative Beten**

In meinem diesjährigen Fastenhirtenbrief möchte ich den ersten Punkt vertiefen: das kontemplative Beten. Kontemplativ beten heißt, täglich alle Erfahrungen unseres Lebens vor Gott zu bringen und sie von ihm her verstehen und leben zu lernen. Was es damit auf sich hat, lässt sich am Eröffnungsvers zum Ersten Fastensonntag aus Psalm 91 (Ps 91,15-16) verdeutlichen. Er lautet:

*Wenn er mich anruft, dann will ich ihn erhören.*

*Ich bin bei ihm in der Not, befreie ihn und bringe ihn zu Ehren.*

*Ich sättige ihn mit langem Leben und lasse ihn mein Heil schauen.*

Diesen Vers möchte ich gerne mit Ihnen bedenken, um zu erläutern, was kontemplativ Beten meint.

#### **Leben in der Gegenwart Gottes**

„Wenn er mich anruft, dann will ich ihn erhören.“ Eine wunderbare Verheißung spricht Gott dem Beter zu. Sein Gebet wird nicht ungehört verhallen, wenn er sich denn dazu aufrafft, den Herrn anzurufen. Alles Beten beginnt damit, den Herrn anzurufen. Das bedeutet, sich bewusst in die Gegenwart Gottes zu versetzen. Das ist der erste und wichtigste Schritt auch zu einem kontemplativen Beten. Er verlangt uns die Entscheidung ab, sich täglich bewusst eine Zeit der Stille zu reservieren. Erfahrungsgemäß wird es eine Zeit am Morgen sein vor der Geschäftigkeit des Alltags.

Das Anrufen des Herrn zeigt sich in der Bereitschaft, Gott in meinem Leben zu Wort kommen zu lassen und ihm in meinem Alltag Raum zu geben. Das ist gar nicht so einfach. Denn einerseits sehnen sich viele Menschen nach Ruhe und Innerlichkeit. Die Arbeitsverdichtung und tägliche Informationsflut, die

Beschleunigung und die vielfältigen Rollenerwartungen überfordern uns. Aber wenn wir dann bewusst in die Stille gehen wollen, fühlen wir uns oftmals überfordert. Vielen Menschen fällt es schwer, längere Zeit in der Stille zu verharren.

Das Evangelium des Ersten Fastensonntags erzählt, wie Jesus vor seinem öffentlichen Wirken vom Heiligen Geist in die Wüste geführt wird (Mt 4,1). Die Wüste wird für Jesus zu einem Raum der Stille. In der Zeit des heiligen Übergangs, in den heiligen vierzig Tagen, hält Jesus dieser Stille stand. Der Heilige Geist hilft dem Gottessohn, ganz in der Gegenwart Gottes zu leben. Kontemplatives Beten beginnt damit, dass wir uns nach dem Vorbild Jesu der Führung des Geistes Gottes anvertrauen. Er ruft uns in die Stille und verleiht uns die Kraft, der Stille standzuhalten. Denn in der Stille beginnt Gottes Geist in uns zu beten, der seit unserer Taufe in uns wirkt und uns mit Gott verbindet.

### **Der innere Lärm in der Stille**

„Ich bin bei ihm in der Not, befreie ihn und bringe ihn zu Ehren.“ Es gehört zu bedrängenden Erfahrungen der Beter aller Zeiten, dass sie erst in der Stille des inneren Lärms gewahr werden. Eine Vielfalt von Gedanken bedrängt uns. Darunter finden sich Erinnerungen, Gefühle, unerledigte Aufgaben, Verletzungen und Sehnsüchte. Was im Alltag keinen Platz hatte, drängt jetzt gewissermaßen aus den Tiefen des Herzens an die Oberfläche. Das kann sehr verwirrend sein. Mitunter ist es auch schmerzlich. Denn es zeigt uns, wieviel wir noch an Unerlöstem mit uns schleppen und wie vieles in unserem Leben noch der Klärung bedarf.

Diese Erfahrung ist auch Jesus nicht erspart geblieben. Die drei Versuchungen durch den Teufel zeigen beispielhaft die Art der Gedanken, die uns in der Stille überkommen. Die erste Versuchung besteht darin, den Menschen bei seinen materiellen Bedürfnissen zu packen und ihn von Gott abzuziehen. Die zweite Versuchung zielt auf die emotionale Seite unseres Menschseins und die Sehnsucht nach Aufmerksamkeit und Anerkennung, für die Gott herhalten soll. Die dritte Versuchung spielt auf der geistigen Ebene mit den Allmachtsfantasien der Menschen: einmal gottgleich zu sein, um so andere zu beherrschen. Ein Zerrbild dessen, was Reich Gottes meint.

Keinem von uns sind diese Gedanken fremd. Wir kennen die Fixierung auf materielle Güter genauso wie die Sehnsucht nach Anerkennung und den Wunsch, sich durchsetzen zu können mit Macht.

„Ich bin bei ihm in der Not“, sagt der Psalmist. Wir können diesen Vers so verstehen, dass Jesus bei uns ist in unserer Not. Er kennt unsere Versuchungen, weil er sie selbst durchlitten hat. Kontemplatives Beten bedeutet, mit Jesus diese inneren Strebungen wahrzunehmen. Zu wissen, was im eigenen Herzen noch an unerlösten Gedanken und Wünschen schlummert. Die Betrachtung der Heiligen Schrift kann uns helfen, wie Jesus dem Versucher mit einem Schriftwort zu begegnen, das uns leitet, tröstet und Halt schenkt.

Der Psalmvers fährt fort mit den Worten „ich befreie ihn und bringe ihn zu Ehren.“ Mit Jesus geht es darum, diesen Gedanken nicht nachzugeben. Sie sind wahrzunehmen als Ausdruck unserer Bedürftigkeit. Es gilt aber, die Sehnsucht unseres Herzens immer neu auf Gott hin auszurichten, ohne in diesen Gedanken hängen zu bleiben. Denn Gott allein vermag die Sehnsucht unseres Herzens zu stillen. Nur in ihm sind wir liebenswert. Nur durch ihn lernen wir, einander zu dienen anstatt übereinander zu herrschen. Das ist ein Prozess innerer Läuterung und Reinigung. Ein Prozess, an dessen Ende auch die Versöhnung mit Gott stehen kann wie beispielsweise im Empfang des Bußsakramentes. So bringt der Geist uns immer neu zu Ehren und erneuert unsere Würde als Kinder Gottes, als Schwestern und Brüder Jesu Christi.

### **Die Verheißung ewigen Lebens**

Der dritte Satz unseres Eröffnungsverses beschreibt den österlichen Sieg über die Macht des Bösen. „Ich sättige ihn mit langem Leben.“ Wo das Geschöpf zum Schöpfer zurückfindet und der Mensch in Gott zur Ruhe kommt, wird er satt an langem Leben. Dabei bedeutet die Formulierung „langes Leben“ nicht, einfach nur viele Jahre zu leben. „Langes Leben“ bezieht sich auf die Lebensqualität. Es bedeutet, dass der Mensch aus der Vereinigung mit Gott Allem Tiefe abzugewinnen vermag. Er lebt nicht mehr an der Oberfläche. In Allem, Guten wie Bösen, dringt er auf den Grund vor, auf Gott selbst. Er sucht nicht mehr die Gaben, sondern den Geber alles Guten und mit ihm das ewige Leben.

Nicht umsonst fährt der Psalmist fort mit den Worten „Ich lasse ihn mein Heil schauen.“ Die Kontemplation bezeichnet diese Schau des Heils. Denn der kontemplative Beter sieht mit den Augen der Hoffnung, dass Gott alles zum Heil zu wandeln vermag. Wer kontemplativ betet, bleibt nicht stehen. Er streckt sich immer neu nach Gott aus und nach seiner Fülle, „die alles übersteigt, was wir erbitten oder uns ausdenken können“ (Eph 3,19.20). Diese Veränderung kommt im Evangelium dadurch zum Ausdruck, dass am Ende der Teufel den Engeln weichen muss. Die Engel, die am Throne Gottes stehen und das Heil schauen, sind der Inbegriff kontemplativen Betens und die wahren Mittler zum Heil (Mt 4,11).

### **Veränderungen durch kontemplatives Beten**

Viele Menschen sehnen sich seit Jahren nach einem kontemplativen Zugang zum Beten und zum Christsein. Hierfür gibt es zahlreiche Initiativen in unserem Bistum. Dazu zählen Angebote in einzelnen Gemeinden, in unseren Bildungshäusern, bei unseren Ordensgemeinschaften und Verbänden, für die ich sehr dankbar bin.

Jenseits der persönlichen Bemühungen um die Vertiefung des Gebetslebens wünsche ich mir für die kommenden Jahre für unser Bistum als Ganzes einen erneuerten Zugang zum kontemplativen Beten. Denn kontemplatives Beten führt in die Wirklichkeit des eigenen Lebens und es führt zu Gott. Es ist die tiefste Form

der Berufungspastoral. Nur wer etwas erfahren hat, wer gelernt hat, die Fülle Gottes ansatzweise zu schauen in seinem Leben, der ist auch bereit, diesem Gott zu dienen.

Kontemplation ist eine Haltung und kein Tun. Beim kontemplativen Beten geht es nicht darum, etwas zusätzlich zu machen, sondern die Dinge anders zu machen. Diese innere Haltung, nämlich aus Gott und von Gott her zu leben und unser Leben zu meistern, gilt es in den kommenden Jahren zu stärken.

Sie kann eingeübt werden in Gottesdiensten, die Elemente der Stille enthalten. So können das Wort Gottes und die gottesdienstliche Feier in unseren Herzen nachhallen.

Die Haltung der Kontemplation ist bedeutsam für unsere Sitzungskultur. Statt in Sitzungen hineinzustolpern, legt sie eine Zeit der Stille für den Beginn nahe. So wird es möglich, einander wirklich zuzuhören und hinzuhören, was Gott uns sagen möchte. Das gilt für den Synodalen Weg genauso wie für die Beratungen zur Zukunft unseres Bistums.

Die Haltung der Kontemplation ist heilsam für unsere Konfliktkultur. Sie erlaubt, Konflikte ungeschönt wahrzunehmen, sie auszuhalten und konstruktiv nach Lösungen Ausschau zu halten.

Die Haltung der Kontemplation unterstützt uns auch bei unserem Bemühen um neue Formen der Seelsorge. Statt eingefahrene Programme fortzuführen, ermöglicht der kontemplative Blick, von Gott her die aktuellen Nöte der Menschen zu sehen. Altes ist zu lassen, Neues zu erproben.

### **Die Länge und Breite, die Höhe und Tiefe der Liebe Christi erkennen**

Der Weg kontemplativen Betens ist ein lebenslanger Übungsweg. Er beginnt jeden Tag neu. Über ihm steht die Verheißung unseres diesjährigen Bistums-mottos aus dem Epheserbrief: „Die Länge und Breite, die Höhe und Tiefe der Liebe Christi erkennen, die alle Erkenntnis übersteigt.“

Es geht darum,  
in der Länge mit der nötigen Ausdauer diesen Weg kontemplativen Betens zu beginnen;  
auf diese Weise die Wirklichkeit unseres Lebensalltags in ihrer ganzen Band-Breite wahrzunehmen;  
die bedrängenden Tiefen unseres Lebens auszuloten und anzunehmen, ohne darin unterzugehen;  
und unser Herz immer wieder neu in die Höhe zu Gott zu erheben und uns von ihm her neu ausrichten, läutern und senden zu lassen.

---

Das wünsche ich Ihnen und uns allen von ganzem Herzen. Und so segne und begleite Sie in diesen Tagen der österlichen Bußzeit der dreieine und gute Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Würzburg, 1. Fastensonntag 2020

+ Franz

Bischof von Würzburg

*Dieses Hirtenwort ist in allen Gottesdiensten am 1. Fastensonntag, dem 1. März 2020, einschließlich der Vorabendgottesdienste, den Gläubigen in geeigneter Weise (Verlesen oder Verteilen) zur Kenntnis zu bringen.*

## **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

### **Hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2019**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 2019 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Würzburg in Kraft setze.

#### **A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung**

I. Abschnitt IV A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

II. § 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 der Anlage 31 wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“



III. § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird

der bisherige Satz 5 – wortgleich – zum neuen Absatz 2a,  
werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 – wortgleich – zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3,  
wird der bisherige Absatz 3 – wortgleich – zum neuen Absatz 4.

3. Die bisherige „Anmerkung zu Abs. 2 Satz 5“ des § 11 Anlage 33 zu den AVR wird umbenannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

### **B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR**

I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

1. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„**(4)** <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. <sup>2</sup>Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. <sup>3</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>4</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>5</sup>Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. In § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. <sup>2</sup>Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. <sup>3</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>4</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>5</sup>Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

### **C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15. März 2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegerausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg**

1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15. März 2018 wird folgendermaßen neu gefasst:

„Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahin gehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Würzburg, 16. Januar 2020

Dr. Franz Jung  
Bischof von Würzburg

## **Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

### **Hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020**

Die 19. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. Oktober 2019 die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geändert, die ich hiermit für die Diözese Würzburg in Kraft setze.

#### 1. § 1 Abs. 4 AKO

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„<sup>6</sup>Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. <sup>7</sup>Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

#### 2. § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann die/der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. <sup>2</sup>Das Mitglied soll zuvor angehört werden. <sup>3</sup>Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. <sup>4</sup>Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. <sup>5</sup>Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt die/der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. <sup>6</sup>§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. <sup>7</sup>Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. <sup>8</sup>Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. <sup>9</sup>Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. <sup>10</sup>Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;
7. Tod des Mitglieds.

<sup>2</sup>In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. <sup>3</sup>In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

(3) <sup>1</sup>Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt, und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. <sup>2</sup>Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

### 3. § 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Für die/den Vorsitzende/-n und die/den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten.“

### 4. § 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten freizustellen. <sup>2</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite

im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5. § 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„<sup>9</sup>Soweit in staatlichen Gesetzen Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6. § 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7. § 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8. § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter/-innen in der Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>2</sup>Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl, der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9. § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich

die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10. § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„<sup>3</sup>Die weiteren Vertreter/-innen der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11. § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„<sup>4</sup>Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensobernkonferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Orts Caritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände, sowie andere rechtlich selbstständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

12. § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmzahl bei der Wahl aus. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Würzburg, 16. Januar 2020

Dr. Franz Jung  
Bischof von Würzburg

## **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)**

Liebe Schwestern und Brüder,

die Situation vieler Christen im Heiligen Land ist bedrückend. Das Wort von der Perspektivlosigkeit macht die Runde. Palästinensische Christen erleben sich in doppelter Weise als ausgegrenzt: als Palästinenser, die immer noch keinen eigenen Staat haben, und als christliche Minderheit unter der großenteils muslimischen Bevölkerung. Viele sind schon ausgewandert; die Zahl der Ausreisewilligen ist nach wie vor hoch!

Aber es gibt auch Hoffnungszeichen. Dazu gehören die christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen im Westjordanland. Sie legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung von Juden, Christen und Muslimen und fördern damit eine offene und tolerante Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Gemeinsamkeiten wie Unterschiede miteinander zu diskutieren und Stereotype zu überwinden.

Die Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen zu können. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner vor Ort stehen deshalb an ihrer Seite. Sie fördern kirchliches Leben und christliche Bildung. Sie, liebe Schwestern und Brüder, können mit Ihrer Spende bei der Palmsonntagskollekte diese wichtige Arbeit unterstützen und so an einer friedlichen und gerechten Entwicklung in der ganzen Region mitwirken.

Wir möchten Sie auch ermutigen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. So können Sie den christlichen Gemeinden im Lande Jesu persönlich begegnen. Viele Pilger machen die Erfahrung, wie sehr ihr eigenes Glaubensleben dadurch gewinnt. Mit Ihrer Pilgerfahrt zeigen Sie zugleich den Christen im Heiligen Land, dass sie nicht vergessen und allein gelassen sind.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, 19. November 2019

Für die Diözese Würzburg  
+ Franz  
Bischof von Würzburg

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 5. April 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

**Firmtermine von März bis Mai 2020****Dekanat Aschaffenburg-Stadt****Freitag, 15. Mai 2020**

10.30 Uhr in Aschaffenburg, St. Laurentius, für die Pfarreiengemeinschaft Am Schönbusch St. Kilian-St. Laurentius, Aschaffenburg, und die Pfarreiengemeinschaft Maria Frieden, Aschaffenburg (Bischof Franz)

16.00 Uhr in Aschaffenburg, St. Pius, für die Pfarreiengemeinschaft Zum Guten Hirten in Aschaffenburg, die Pfarreiengemeinschaft St. Martin-Aschaffenburg-Innenstadt und die Pfarreiengemeinschaft Heilige Dreifaltigkeit, Aschaffenburg (Bischof Franz)

**Dekanat Aschaffenburg-West****Freitag, 13. März 2020**

17.00 Uhr in Kleinostheim für die Einzelpfarrei Kleinostheim (Weihbischof Ulrich)

**Sonntag, 15. März 2020**

10.00 Uhr in Mainaschaff für die Einzelpfarrei Mainaschaff (Erzbischof Edmundo Abastoflor)

**Mittwoch, 27. Mai 2020**

17.00 Uhr in Glattbach, Roncalli-Zentrum, für die Pfarreiengemeinschaft St. Maria und St. Johannes der Täufer, Johannesberg (Weihbischof Ulrich)

**Donnerstag, 28. Mai 2020**

10.00 Uhr in Großostheim für die Pfarreiengemeinschaft St. Peter und Paul und Mariä Himmelfahrt, Großostheim, und die Pfarreiengemeinschaft Regenbogen im Bachgau, Pflaumheim (Weihbischof Ulrich)

**Dekanat Aschaffenburg-Ost****Mittwoch, 27. Mai 2020**

14.00 Uhr in Laufach für die Einzelpfarrei Laufach und die Pfarreiengemeinschaft St. Vitus im Vorspessart, Rottenberg (Weihbischof Ulrich)

**Dekanat Bad Kissingen****Mittwoch, 20. Mai 2020**

10.00 Uhr in Rannungen für die Pfarreiengemeinschaft im Lauertal, Poppenlauer und die Pfarreiengemeinschaft St. Johannes Maria Vianney, Seubrigshausen (Bischof em. Friedhelm)



### **Dekanat Hammelburg**

#### **Freitag, 27. März 2020**

10.00 Uhr in Hammelburg für die Pfarreiengemeinschaft Sieben Sterne im Hammelburger Land, Hammelburg (Weihbischof Ulrich)

#### **Mittwoch, 20. Mai 2020**

08.15 Uhr in Elfershausen für die Pfarreiengemeinschaft Saalekreuz, Elfershausen (Weihbischof Ulrich)

11.00 Uhr in Oberthulba für die Pfarreiengemeinschaft Am Sturmiusberg, Diebach und die Pfarreiengemeinschaft St. Michael im Thulbatal, Oberthulba (Weihbischof Ulrich)

16.00 Uhr in Bad Brückenau für die Pfarreiengemeinschaft St. Georg – Maria Ehrenberg, Bad Brückenau und die Pfarreiengemeinschaft Oberer Sinngrund, Wildflecken (Weihbischof Ulrich)

### **Dekanat Haßberge**

#### **Dienstag, 12. Mai 2020**

10.30 Uhr in Dampfach für die Pfarreiengemeinschaft Theres (Bischof Franz)

#### **Samstag, 16. Mai 2020**

10.30 Uhr in Ebern für die Pfarreiengemeinschaft Gemeinsam unterwegs – Ebern-Unterpreppach-Jesserndorf (Bischof em. Friedhelm)

#### **Mittwoch, 27. Mai 2020**

10.30 Uhr in Hofheim für die Pfarreiengemeinschaft Hofheim und die Pfarreiengemeinschaft Aidhausen-Riedbach (Bischof Franz)

16.00 Uhr in Hofheim für die Pfarreiengemeinschaft Hofheim und die Pfarreiengemeinschaft Aidhausen-Riedbach (Bischof Franz)

### **Dekanat Karlstadt**

#### **Samstag, 23. Mai 2020**

10.00 Uhr in Retzbach, Wallfahrtskirche, für die Pfarreiengemeinschaft Retztal, Retzbach (Bischof Bernardo Bahlmann)

### **Dekanat Kitzingen**

#### **Samstag, 28. März 2020**

10.00 Uhr in Münsterschwarzach, Abteikirche, für den Pastoralen Raum St. Benedikt (Abt Michael)

#### **Mittwoch, 13. Mai 2020**

10.00 Uhr in Dettelbach, St. Augustinus, für die Pfarreiengemeinschaft Maria im Sand Dettelbach (Abt Michael)

**Freitag, 15. Mai 2020**

10.00 Uhr in Kitzingen, St. Johannes für die Pfarreiengemeinschaft St. Hedwig im Kitzinger Land, Kitzingen und der Einzelpfarrei Markbreit (Abt Michael)

**Mittwoch, 27. Mai 2020**

10.00 Uhr in Volkach für die Pfarreiengemeinschaft St. Urban an der Main-schleife, Volkach (Abt Michael)

**Dekanat Lohr****Donnerstag, 14. Mai 2020**

16.00 Uhr in Frammersbach für die Pfarreiengemeinschaft Effata, Frammersbach (Weihbischof Ulrich)

**Dekanat Schweinfurt-Nord****Donnerstag, 12. März 2020**

10.00 Uhr in Schonungen für die Pfarreiengemeinschaft St. Sebastian am Main, Schonungen, die Pfarreiengemeinschaft Maria Königin vom Kolben, Marktsteinach, die Pfarreiengemeinschaft Schweinfurter Rhön, Hesselbach, und die Pfarreiengemeinschaft Liborius Wagner Markt Stadtlauringen (Weihbischof Ulrich)

**Mittwoch, 13. Mai 2020**

08.15 Uhr in Hambach für die Pfarreiengemeinschaft Marienbachtal, Hambach (Weihbischof Ulrich)

11.00 Uhr in Schwebheim für die Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus im Mainbogen, Gochsheim (Weihbischof Ulrich)

**Samstag, 16. Mai 2020**

17.00 Uhr in Geldersheim für die Pfarreiengemeinschaft Niederwerrn-Oberwerrn und die Pfarreiengemeinschaft St. Martin im oberen Werntal, Geldersheim (Weihbischof Ulrich)

**Dekanat Schweinfurt-Süd****Dienstag, 21. April 2020**

14.00 Uhr in Gerolzhofen für die Pfarreiengemeinschaft St. Franziskus am Steigerwald, Gerolzhofen (Weihbischof Ulrich)

17.00 Uhr in Grafenrheinfeld für die Pfarreiengemeinschaft Zu den Frankenaposteln im Maintal, Berggrheinfeld (Weihbischof Ulrich)

**Mittwoch, 22. April 2020**

10.00 Uhr in Alitzheim für die Pfarreiengemeinschaft Marienhain, Herlheim, und die Pfarreiengemeinschaft St. Raphael, Unterspiesheim (Bischof em. Friedhelm)

---

14.00 Uhr in Donnersdorf für die Pfarreiengemeinschaft Kirche am Zabelstein, Traustadt (Weihbischof Ulrich)

**Mittwoch, 27. Mai 2020**

10.00 Uhr in Heidenfeld für die Pfarreiengemeinschaft Röthlein, Heidenfeld, Hirschfeld (Bischof em. Friedhelm)

**Dekanat Würzburg rechts des Mains**

**Samstag, 14. März 2020**

14.00 Uhr in Thüngersheim für die Pfarreiengemeinschaft Güntersleben-Thüngersheim und die Pfarreiengemeinschaft Dürrbachtal, Würzburg (Weihbischof Ulrich)

17.00 Uhr in Rimpar für die Pfarreiengemeinschaft Gemeinsam unterwegs – St. Afra und St. Peter und Paul, Rimpar (Weihbischof Ulrich)

**Dekanat Würzburg-Stadt**

**Freitag, 13. März 2020**

10.00 Uhr in Würzburg, St. Laurentius – für die Christophorus-Schule (Weihbischof Ulrich)

## **Generalvikar**

### **IT-Richtlinien zur Umsetzung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)**

#### **Präambel**

Die IT-Richtlinien definieren einen Mindeststandard für den kirchlichen Datenschutz. Dieser dient auch dazu, die überdiözesane Zusammenarbeit zu erleichtern (Datenschutzkonformität). Die zu etablierenden Datenschutzklassen (DSK) sind sowohl auf personenbezogene als auch auf schützenswerte nicht personenbezogene Daten anzuwenden (z. B. auf Buchhaltungsdaten [= DSK II] und Kirchensteuerdaten [= DSK III]).

#### **1. Nach den jeweiligen Datenschutzklassen erforderliche Maßnahmen**

Die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen richten sich nach der Einordnung in eine von drei Datenschutzklassen (vgl. §§ 10 ff. der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz, im Folgenden KDG-DVO). Die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind auch bei Auftragsdatenverarbeitung einzuhalten; die Kontrollierbarkeit der Durchführung der Maßnahmen durch den Auftraggeber ist sicherzustellen.

#### **2. Maßnahmen in den Datenschutzklassen**

##### **2.1 Maßnahmen in Datenschutzklasse I**

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus:

- Der Arbeitsplatzcomputer (APC) ist nicht frei zugänglich, z. B. in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
- Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich.
- Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
- Vor der Weitergabe eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Wiederherstellung ausgeschlossen ist.
- Nicht öffentlich verfügbare Daten sind nur dann weiterzugeben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

## 2.2 Maßnahmen in Datenschutzklasse II

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen systemseitig vorgesehen werden muss.
- Das Laden des Betriebssystems der Datenverarbeitungsanlage darf nur mit dem dafür bereitgestellten Betriebssystem erfolgen (Boot-Schutz). Diese BIOS-Einstellung ist durch ein besonderes Passwort zu sichern, das nur dem Systemverwalter bekannt ist.
- Im Mehrbenutzer- oder Netzwerkbetrieb und bei einer PC/Host-Koppelung ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Der Anwender sollte keine Administrationsrechte erhalten.
- Sicherungskopien und Ausdrucke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
- Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Die jeweils beteiligten Systeme und Transportwege sind nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen zu schützen.
- Eine Speicherung auf mobilen Datenträgern darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.
- Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb eines geschlossenen Netzwerks (auch über automatisierte Schnittstellen) hat grundsätzlich verschlüsselt zu erfolgen. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

## 2.3 Maßnahmen in Datenschutzklasse III

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Soweit es unvermeidlich ist, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten und Datenträgern gespeichert werden müssen, sind diese Daten verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen auszuwählen.
- Besonderes Augenmerk muss dabei auf langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu speichernden Daten gelegt werden. So müssen z. B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch im Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

Anmerkung: Dies gilt nicht für die Festplatten von Druckern, sofern sichergestellt ist, dass diese nicht von einem Benutzerarbeitsplatz ausgelesen werden können.

### **3. Maßnahmen zur Datensicherung**

Der Dienststellenleiter ist für die Erstellung und Umsetzung eines Datensicherungskonzeptes verantwortlich. Besonderes Augenmerk muss dabei auf die langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung gelegt werden. Zum Schutz des personenbezogenen Datenbestandes vor dessen Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u. a. folgende Aspekte mitzubersichtigen:

#### **3.1 Sicherungskopien der verwendeten Programme**

Es sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und möglichst von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.

#### **3.2 Zeitabstände bei der Datensicherung**

Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.

### **4. Besondere Gefahrenlagen**

#### **4.1 Fernwartung**

Eine Fernwartung von APC durch externe Unternehmer schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Sie darf daher nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und der Verlauf sowie das Ende mindestens überprüfbar sind.

#### **4.2 Auftragsdatenverarbeitung**

Eine Speicherung von Daten in Public-Cloud-Systemen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Generalvikar.

#### **4.3 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme**

Werden im zu genehmigenden Einzelfall personenbezogene Daten auf privaten Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet oder werden personenbezogene Daten auf private E-Mail-Konten geleitet, findet die Verordnung zur Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken zur Umsetzung von §20 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz Anwendung. Die Nutzung sonstiger E-Mail-Accounts für dienstliche Zwecke und die automatische Weiterleitung der dienstlichen E-Mails auf sonstige E-Mail-Accounts ist nicht gestattet (vgl. Dienstanweisung zur Benutzung

dienstlicher E-Mail-Adressen vom 29. Januar 2020 [WDBI 166 [2020] Nr. 2 vom 20.02.2020, S. 36–37]).

Der Dienststelle wird das Recht eingeräumt, die gespeicherten dienstlichen Daten aus wichtigem Grund auch ohne Einwilligung des Nutzers zu löschen und, falls dies unumgänglich ist, die auf dem APC gespeicherten privaten Daten zu löschen.

#### **4.4 Wartungsarbeiten in der Dienststelle durch externe Auftragnehmer**

Bei der Durchführung von Wartungsarbeiten innerhalb der Dienststelle ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können. Muss dem Wartungsdienst bei Vornahme der Arbeiten ein Passwort mitgeteilt werden, ist dieses sofort nach deren Beendigung zu ändern.

#### **4.5 Wartungsarbeiten außerhalb der Dienststelle**

Die Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Fremdunternehmens auf Datenträgern mit Daten der DSK III sollte nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen. Das Fremdunternehmen ist vor Beginn der Wartungsarbeiten auf die Einhaltung der KDO zu verpflichten.

#### **4.6 Verschrottung und Vernichtung von Datenträgern**

Es sind Maßnahmen bei der Verschrottung bzw. Vernichtung von Datenträgern zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Datenträger zuverlässig ausschließen.

#### **4.7 Passwortlisten der Systemverwaltung**

Der Systemverwalter muss alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z. B. BIOS- und Administrationspasswörter) besonders gesichert aufbewahren.

### **5. Inkrafttreten**

Diese IT-Richtlinien treten zum 1. März 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die IT-Richtlinien zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der Durchführungsverordnung zur Ordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) vom 12. Oktober 2015 (WDBI 161 [2015] Nr. 19 vom 15.10.2015, S. 466–470) außer Kraft.

Würzburg, 3. Februar 2020

Thomas Keßler  
Generalvikar

## **Dienstanweisung zur Benutzung dienstlicher E-Mail-Adressen**

Der Versand und Empfang von E-Mails mit dienstlichem Inhalt durch Dienststellen oder Beschäftigte der Diözese einschließlich der Kleriker darf zur Gewährleistung des Datenschutzes grundsätzlich nur über das sog. Diözesennetz erfolgen. Dieses ist gegenüber dem freien Internet durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen abgeschottet.

Die Abteilung Informationstechnologie des Bischöflichen Ordinariates (im Folgenden IT) ist verpflichtet, für die Dienststellen und die Beschäftigten der Diözese mit Ausnahme von Angehörigen in Anlage 1 genannten Berufsgruppen jeweils eine dienstliche E-Mail-Adresse einzurichten. In der Regel hat sie die Endung @bistum-wuerzburg.de.

Die Dienststellen und Beschäftigten einschließlich der Kleriker, für die eine dienstliche E-Mail-Adresse eingerichtet ist, sind grundsätzlich verpflichtet, für dienstliche E-Mails ausschließlich diese von der IT eingerichteten E-Mail-Adressen zu verwenden. Ausnahmen genehmigt der Generalvikar. Wenn für Beschäftigte mit Ausnahme der Angehörigen der in Anlage 1 genannten Berufsgruppen noch keine dienstliche E-Mail-Adresse eingerichtet ist, müssen Sie sich an die IT wenden.

Die dienstlichen E-Mails können über folgende Clients versandt und abgerufen werden:

- E-Mail-Client auf dem Arbeitsplatzcomputer
- Webmail-Client
- E-Mail-Client auf einem mobilen Endgerät

Bei der Nutzung dieser Clients gelten die jeweils einschlägigen dienstrechtlichen Normen.

Alle Beschäftigten der Diözese einschließlich der Kleriker mit Ausnahme der Angehörigen der in Anlage 1 genannten Berufsgruppen sind verpflichtet, ihre dienstlichen E-Mails über einen der oben genannten Clients an Arbeitstagen, an denen sie nicht während der gesamten Arbeitszeit vom Dienort abwesend sind, mindestens einmal abzurufen.

Die Nutzung sonstiger E-Mail-Accounts für dienstliche Zwecke und die automatische Weiterleitung der dienstlichen E-Mails auf sonstige E-Mail-Accounts ist grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso ist die Angabe sonstiger E-Mail-Adressen als dienstliche Mailadresse gegenüber Dritten grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt der Generalvikar.

Beschäftigte und Kleriker mit Ausnahme der in Anlage 1 genannten Berufsgruppen, die nicht regelmäßig einen an das Diözesennetz angeschlossenen Arbeitsplatzcomputer benutzen können, müssen sich an die IT wenden. Die IT ist verpflichtet, ihnen einen der oben genannten sonstigen Zugangswege bereitzustellen.



Der Versand von E-Mails mit privatem Inhalt über die dienstliche E-Mail-Adresse ist untersagt.

Die Dienstanweisung tritt zum 1. März 2020 in Kraft. Zugleich tritt zu diesem Zeitpunkt die Dienstanweisung zur Benutzung dienstlicher E-Mail-Adressen vom 1. Februar 2014 (WDBI 160 [2014] Nr. 2 vom 03.02.2014, S. 51–52) außer Kraft.

Würzburg, 29. Januar 2020

Thomas Keßler  
Generalvikar

### **Anlage 1**

Berufsgruppen, deren Angehörige nicht zur Nutzung einer persönlichen dienstlichen E-Mail-Adresse verpflichtet sind:

- Beschäftigte im hauswirtschaftlichen Bereich
- Hausmeister/-innen
- Reinigungskräfte
- Mesner/-innen mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als zehn Wochenstunden
- Kirchenmusiker/-innen mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als zehn Wochenstunden

## **Dienstanweisung zur Nutzung von Messengern**

### **Präambel**

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands hat in ihrer Sitzung vom 26. Juli 2018 Kriterien zur Beurteilung von Messengern und anderen Social-Media-Diensten festgelegt.

Die Mehrzahl der gängigen Messenger erfüllt nach diesen Kriterien nicht die im Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz vom 24. Mai 2018 (WDBI 164 [2018] S. 255–317) festgehaltenen Erfordernisse. Die Nutzung eines Messengers für dienstliche Zwecke ist aber in einigen Aufgabenfeldern erforderlich.

Um den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen und zugleich die dienstliche Kommunikation mit einem Messenger im erforderlichen Umfang zu ermöglichen, wird daher folgende Dienstanweisung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Dienstanweisung zur Nutzung von Messengern gilt für alle Beschäftigten der Diözese Würzburg einschließlich der Kleriker.

### **§ 2 Grundsätzliches Verbot**

Die Nutzung von Messengern für dienstliche Zwecke ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt diese Dienstanweisung.

### **§ 3 Nutzung der Chat-Funktion im Intranet**

Haben alle erforderlichen Kommunikationspartner einen Zugang zum Intranet „MIT“, so ist statt eines Messengers die Chat-Funktion im Intranet zu nutzen. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei den Kommunikationspartnern um ehrenamtlich oder nebenberuflich tätige Personen handelt.

### **§ 4 Nutzung eines Messengers zur Veröffentlichung allgemeiner Nachrichten**

Zur Veröffentlichung allgemeiner Nachrichten (sog. Broadcast) können Messenger genutzt werden, wenn alle folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- (1) Die Kommunikationspartner können auf anderem Wege nicht erreicht werden.
- (2) Der Messenger überträgt die Daten verschlüsselt.
- (3) Für den Versand wird ein von der Dienststelle eigens und ausschließlich für diesen Zweck beschafftes Gerät genutzt.
- (4) Auf diesem Gerät dürfen nur jene Kontaktdaten gespeichert sein, die für die Versände erforderlich sind.
- (5) In den allgemeinen Nachrichten dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten sein.
- (6) Für Rückfragen muss unter Angabe dienstlicher Kommunikationsdaten auf Telefon, Brief, Fax und Mail oder die Chat-Funktion im Intranet „MIT“ oder

unter den in § 5 genannten Voraussetzungen auf einen Messenger verwiesen werden, dessen Nutzung gemäß § 5 gestattet ist.

### **§ 5 Nutzung eines Messengers zur Kommunikation**

Muss zur Kommunikation mit Partnern, die keinen Zugang zum Intranet „MIT“ haben, zwingend ein Messenger genutzt werden, so ist der Messenger zu verwenden, der von der Diözese als datenschutzrechtlich zulässige Alternative empfohlen wird. Die Empfehlung wird im Intranet „MIT“ veröffentlicht. Falls Kosten für die Nutzung dieses Messengers entstehen, sind sie von der Dienststelle oder Einrichtung zu tragen.

### **§ 6 Nutzung anderer Messengerdienste**

Sind Dienststellen oder Einrichtungen aus zwingenden Gründen auf die Nutzung eines anderen Messengers angewiesen, muss dies vorab durch die/den Datenschutzbeauftragte/-n genehmigt werden, sofern diesbezüglich noch keine konkreten Vorgaben im Intranet „MIT“ veröffentlicht wurden. Die von der/dem Datenschutzbeauftragten mitgeteilten Vorgaben sind bei der Nutzung einzuhalten.

### **§ 7 Dokumentation**

Muss für Zwecke der Nachweisbarkeit ein Chat-Verlauf dokumentiert werden, so sind die Inhalte zu den Akten zu geben. Steht keine andere Möglichkeit zur Verfügung, sind dazu Bildschirmabgriffe der Texte und ggf. der Anlagen zu fertigen, auszudrucken und mit Datum und Handzeichen zu versehen.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Die Dienstanweisung tritt zum 1. März 2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Zugleich tritt zu diesem Zeitpunkt die Dienstanweisung zur Nutzung von Messengern vom 27. März 2019 (WDBI 165 [2019] Nr. 6 vom 01.04.2019, S. 155–157) außer Kraft.

(2) Die Dienstanweisung wird bei Bedarf, spätestens aber zwei Jahre nach Inkrafttreten überprüft.

Würzburg, 29. Januar 2020

Thomas Keßler  
Generalvikar

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020**

Gemäß den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (8. März 2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## **Diözesansteuerausschuss für die Diözese Würzburg**

**Hier: Zusammensetzung des Diözesansteuerausschusses für die Amtszeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2025 nach der Wahl vom 30. November 2019**

### **Mitglieder kraft Amtes:**

Se. Exzellenz Dr. Franz **Jung**, Bischof von Würzburg,  
Vorsitzender des Diözesansteuerausschusses

Herr Sven **Kunkel**, Bischöflicher Finanzdirektor,  
Stv. Vorsitzender des Diözesansteuerausschusses

### **Vom Bischof ernannte Mitglieder:**

Herr Thomas **Keßler**, Generalvikar und Domkapitular

Herr Dr. Michael **Wolf**, Diözesanratsvorsitzender

### **Gewählte geistliche Mitglieder:**

Wahlbezirk GI Aschaffenburg (Dekanate Alzenau, Aschaffenburg-Stadt, Aschaffenburg-Ost, Aschaffenburg-West, Obernburg und Miltenberg):

Herr Pfarrer Matthias **Rosenberger**, Hösbach

Wahlbezirk GII Würzburg (Dekanate Karlstadt, Kitzingen, Lohr, Ochsenfurt, Würzburg-Stadt, Würzburg links des Mains und Würzburg rechts des Mains):

Herr Pfarrer Oswald **Sternagel**, Ochsenfurt

Wahlbezirk GIII Schweinfurt (Dekanate Bad Kissingen, Bad Neustadt, Hammelburg, Haßberge, Schweinfurt-Stadt, Schweinfurt-Nord und Schweinfurt-Süd):

Herr Dekan Werner **Kirchner**, Bergtheim

### **Gewählte weltliche Mitglieder:**

Wahlbezirk WI (Dekanate Alzenau, Aschaffenburg-Stadt, Aschaffenburg-Ost und Aschaffenburg-West):

Herr Siegfried **Bahlke**, Kahl

Wahlbezirk WII (Dekanate Miltenberg und Obernburg):

Herr Hans Dieter **Arnold**, Miltenberg

Wahlbezirk WIII (Dekanate Lohr und Karlstadt):

Herr Johannes **Wagenpahl**, Gräfendorf

Wahlbezirk WIV (Dekanate Würzburg-Stadt und Würzburg rechts des Mains):

Herr Andreas **König**, Randersacker

Wahlbezirk WV (Dekanate Bad Kissingen und Hammelburg):

Herr Markus **Bunzel**, Frankenbrunn

Wahlbezirk WVI (Dekanate Kitzingen, Ochsenfurt und Würzburg links des Mains):  
Herr Norbert **Denninger**, Ochsenfurt

Wahlbezirk WVII (Dekanat Bad Neustadt):  
Frau Susanne **Hergenhan**, Weißbach

Wahlbezirk WVIII (Dekanate Schweinfurt-Stadt, Schweinfurt-Nord und Schweinfurt-Süd)  
Herr Wolfgang **Fähr**, Grettstadt

Wahlbezirk WIX (Dekanat Haßberge):  
Herr Dieter **Köpf**, Zeil am Main

---

## **Haushalt der Diözese Würzburg 2020**

In dem nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Haushaltsplan 2020 stehen Aufwendungen in Höhe von rund 222 Millionen Euro und Erträge in Höhe von rund 210 Millionen Euro gegenüber. Der Jahresfehlbetrag von rund 12 Millionen Euro ist durch Rücklagen gedeckt.

Dem Haushalt der Diözese Würzburg haben die Mitglieder des Konsultorenkollegiums (Domkapitel) am 3. Dezember 2019 und die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses am 11. Dezember 2019 zugestimmt.

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat den Haushalt des Bischöflichen Stuhls am 17. Dezember 2019 genehmigt.

Weitere Informationen zum Haushalt 2020 der Diözese Würzburg finden Sie im beiliegenden Haushaltsflyer oder auch auf der Internetseite [www.finanzen.bistum-wuerzburg.de](http://www.finanzen.bistum-wuerzburg.de).

### Vergütung für Kirchenmusiker

Aufgrund tarifvertraglich vorgegebener Anpassungen geben wir in Fortschreibung der bisherigen Praxis folgende Entgelte pro Dienst bekannt, die ab dem 1. März 2020 im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags durch die Kirchenstiftungen an die betroffenen Organisten zu zahlen sind. Zusätzlich zu einer Dienst-einheit sind nach § 4 Abs. 5 der Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker drei Zehntel der Zeit für mittelbare Dienste (Vor- und Nachbe- reitung) hinzuzurechnen.

#### C-Kirchenmusiker

Entgelt- gruppe	Stufe	Grundentgelt	pro Dienst	30%	pro Dienst
6	6	3.206,10 €	18,91 €	5,67 €	24,58 €
6	5	3.143,22 €	18,54 €	5,56 €	24,10 €
6	4	3.019,78 €	17,81 €	5,34 €	23,15 €
6	3	2.894,11 €	17,07 €	5,12 €	22,19 €
6	2	2.767,11 €	16,32 €	4,90 €	21,22 €
6	1	2.586,00 €	15,25 €	4,58 €	19,83 €

#### D-Kirchenmusiker

Entgelt- gruppe	Stufe	Grundentgelt	pro Dienst	30%	pro Dienst
4	6	2.930,10 €	17,28 €	5,18 €	22,46 €
4	5	2.875,73 €	16,96 €	5,09 €	22,05 €
4	4	2.782,88 €	16,41 €	4,92 €	21,33 €
4	3	2.690,02 €	15,86 €	4,76 €	20,62 €
4	2	2.540,85 €	14,98 €	4,49 €	19,47 €
4	1	2.363,07 €	13,94 €	4,18 €	18,12 €



**E-Kirchenmusiker**

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe</b>	<b>Grundentgelt</b>	<b>pro Dienst</b>	<b>30%</b>	<b>pro Dienst</b>
3	6	2.822,87 €	16,65 €	5,00 €	21,65 €
3	5	2.749,76 €	16,22 €	4,87 €	21,09 €
3	4	2.669,96 €	15,75 €	4,73 €	20,48 €
3	3	2.563,61 €	15,12 €	4,54 €	19,66 €
3	2	2.517,08 €	14,84 €	4,45 €	19,29 €
3	1	2.325,89 €	13,72 €	4,12 €	17,84 €

### **Erwachsenenfirmung 2020**

Auch im Jahr 2020 werden im Bistum Würzburg folgende zwei Termine für die Erwachsenenfirmungen angeboten:

- Samstag, 25. April, 14.00 Uhr im Neumünster, Würzburg
- Samstag, 10. Oktober, 14.00 Uhr in der Sepultur des Domes, Würzburg

Weihbischof Ulrich Boom wird an diesen Terminen das Sakrament der Firmung an Erwachsene spenden, die bereits getauft sind. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass immer häufiger die Firmung aus unterschiedlichen Gründen (Umzug, Auslandsaufenthalt, keine Beziehung zu Glauben und Kirche) nicht im Jugendalter gespendet wurde, aber im Zusammenhang mit bestimmten Lebensereignissen später aktuell wird (Konversion, Hochzeit, Übernahme des Patenamtes).

Die Anmeldung erfolgt mit dem entsprechenden Formular über das Pfarramt des aktuellen Wohnortes. Sie ist rechtzeitig, bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin, direkt zu richten an:

Bischöfliches Sekretariat, Kardinal-Döpfner-Platz 4, 97070 Würzburg

Tel.: 0931 386-62601

Bitte verwenden Sie unbedingt dieses Formular zur Anmeldung, da es alle nötigen Angaben für das Matrikelamt enthält. Für weitere Auskünfte steht das Bischöfliche Sekretariat zur Verfügung.

Eine angemessene Vorbereitung bleibt weiterhin in der Verantwortung der Seelsorger vor Ort (Pfarrei, Pfarreiengemeinschaft, Dekanat).

Am jeweiligen Firmtag sind die Firmbewerber/-innen mit ihren Patinnen und Paten zu einer kostenfreien gemeinsamen Einstimmung auf die Firmfeier eingeladen. Sie beginnt um 10.00 Uhr im Burkardushaus und endet dort mit einem gemeinsamen Mittagessen. Verantwortlich dafür ist:

Referat Gemeindegatechese, Tel.: 0931 386-65150,

E-Mail: gemeindegatechese@bistum-wuerzburg.de

### **Urlaubsvertretungen 2020 durch Priester aus der Weltkirche**

Für die Urlaubsvertretung durch Priester aus der Weltkirche im Jahr 2020 bitten wir Folgendes zu beachten:

1. Der Antrag auf die Anweisung eines Priesters aus der Weltkirche zur Urlaubsvertretung muss mindestens drei Monate vor Beginn der Einsatzzeit im Personalreferat des Bischöflichen Ordinariates bei:

Frau Tanja Heer, Tel.: 0931 386-60102, Fax: 0931 386-60099

E-Mail: [tanja.heer@bistum-wuerzburg.de](mailto:tanja.heer@bistum-wuerzburg.de)

eingereicht werden.

Das entsprechende Formular ist im MIT der Diözese Würzburg zu finden unter: Gruppe für Hauptamtliche/Personal/Pastorales Personal/Priester/Formulare.

2. In Verbindung mit diesem Antrag muss auch der Urlaubsantrag des zu vertretenden Priesters – beziehungsweise, wenn mehrere Priester betroffen sind, die Urlaubsanträge der zu vertretenden Priester – eingereicht werden. Diesen Antrag finden Sie im gleichen Ordner des MIT.

3. Nach Eingang beider Anträge werden dem beantragenden Priester weitere Hinweise für die Organisation der Urlaubsaushilfe zugesandt.

4. Die Urlaubsvertretung wird für den Zeitraum eines Monats genehmigt. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Einzelfallentscheidung getroffen werden. Diese muss jedoch auf jeden Fall im Voraus beantragt und genehmigt werden.

## Personalnachrichten

### In die Ewigkeit wurden heimgerufen:

Herr Pfarrer i. R. Hermann **Glückler**.

Geboren am 27. Juni 1929 in Schweinfurt,  
zum Priester geweiht am 18. Juli 1953 in Würzburg,  
Mitglied der St.-Kilians-Konfraternität,  
verstorben am 27. Januar 2020,  
beerdigt in Haßfurt.

Herr Pfarrer i. R. Lic. theol. Anton **Heußlein**.

Geboren am 30. Mai 1943 in Gemünden,  
zum Priester geweiht am 29. Juni 1969 in Würzburg,  
verstorben am 28. Januar 2020,  
beerdigt in Volkach.

Herr Realschullehrer a. D. Friedrich **Mehler**.

Geboren am 12. Februar 1938 in Würzburg,  
zum Priester geweiht am 27. Juni 1965 in Würzburg,  
Mitglied der St.-Kilians-Konfraternität,  
verstorben am 4. Januar 2020,  
beerdigt in Niederlauer.

Herr Pfarrer Niko **Zovkic**.

Geboren am 19. September 1953 in Tramosnica (Kroatien),  
zum Priester geweiht am 15. Juni 1980 in Rom,  
am 1. Januar 1996 in die Diözese Würzburg inkardiniert,  
verstorben am 10. Januar 2020,  
beerdigt in Zupanja, Kroatien.

### Bischof Dr. Franz Jung hat ernannt:

Herrn Pfarrer Martin **Heim** zum Diözesanvorsitzenden des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande im Bistum Würzburg für die nächsten fünf Jahre mit Wirkung vom 26. November 2019;

Herrn Domkapitular **Warmuth** zum Mitglied im Verein „Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e. V.“ für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2020 sowie zum Diözesanbeauftragten für die Katholischen Ostkirchen mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

**Bischof Dr. Franz Jung hat entpflichtet:**

Herrn Stefan-Bernhard **Eirich** von der Aufgabe des Dekans des Dekanates Alzenau sowie des Pfarrers der Pfarreien Geiselbach, Gunzenbach, Krombach, Mömbris, Niedersteinbach, Oberwestern und Schimborn mit Wirkung vom 31. Dezember 2019;

Herrn Domkapitular Dr. Helmut **Gabel** von der Aufgabe des Leiters der Hauptabteilung IV: Außerschulische Bildung und den damit abgeleiteten Aufgaben mit Wirkung vom 31. Dezember 2019.

**Angewiesen wurden:**

Frau Lisa **Fischer** als Pastoralreferentin für die Jugendseelsorge in der Kirchlichen Jugendarbeit Aschaffenburg (Teilzeitbeschäftigung 12 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 2. März 2020;

Herr Christof **Gawronski** als Referent für Gemeindeentwicklung und Pastorale Konzeption (19,5 Stunden/Woche) sowie weiterhin als Umweltbeauftragter für die Diözese Würzburg (19,5 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. März 2020.

**Beauftragt wurden:**

Herr Kaplan Pater Jose Ukkan **Puthenveetil** MSFS für die Seelsorge an der Fachhochschule Schweinfurt bis zur Neubesetzung der Stelle;

Herr Kaplan Christian **Staude** für die Seelsorge an der Fachhochschule Schweinfurt bis zur Neubesetzung der Stelle.

**Freigestellt wurde:**

Herr Stefan-Bernhard **Eirich** für das Amt des Bundespräses der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB) mit Wirkung vom 1. Januar 2020 für die laufende Amtsperiode bis Juni 2021.

**Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses:**

Herr Burkard **Fleckenstein**, Pastoralreferent in der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Würzburg (auch für die Justizvollzugsanstalt) sowie für Senioren- und Trauerpastoral im Dekanat Ochsenfurt, zum 29. Februar 2020 aufgrund Eintritts in den Ruhestand;

Frau Dr. Hildegard **Scherer**, Pastoralreferentin, zum 29. Februar 2020;

Herr Rainer **Zöller**, Pastoralreferent, zum 30. April 2020 aufgrund Eintritts in den Ruhestand.

Mit Dank und Anerkennung für die langjährigen, treuen und guten Dienste.

**Stellenausschreibung:**

Pfarreiengemeinschaft St. Petrus – Der Fels, **Kirchheim** im Dekanat Würzburg links des Mains

Die Bewerbungsgesuche sind bis zum 27. März 2020 an Bischof Dr. Franz Jung zu richten (mit Durchschrift an das Personalreferat). Die Bewerbungsgesuche sollen folgende Angaben enthalten: Geburts- und Weihejahr, Jahr der Ablegung des Pfarrkonkurses bzw. der 2. Dienstprüfung, Angaben über die letzten geprüften Abrechnungen der Kirchenstiftung. Vor dem Einreichen einer Bewerbung sollen sich die Interessenten über die Erfordernisse der zu besetzenden Stelle beim Priesterreferenten informieren.

## **Fortbildungen**

### **Aschaffenburg**

#### **Das Brot des Lebens oder Krümel?**

##### **Biblische, spirituelle und praktische Impulse**

Zielgruppe: Kommunionhelfer/-innen

Termin: Montag, 2. März 2020, 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Ort: Pfarrheim Haibach

Referent: Dekan Erich Sauer

#### **Einführungskurs**

Zielgruppe: Kommunionhelfer/-innen

Termin: Samstag, 7. März 2020, 09.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

Referentin: Karin Farrenkopf-Párraga, Gemeindereferentin

#### **Die Krankenkommunion**

Zielgruppe: Kommunionhelfer/-innen

Termin: Montag, 16. März 2020, 18.30 Uhr bis 21.30 Uhr

Ort: Martinushaus, Aschaffenburg

Referentin: Dr. Ursula Silber, Rektorin Martinushaus

#### **Heute nach Gott fragen**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen

Termin: Donnerstag, 26. März 2020, 18.30 Uhr bis 22.00 Uhr

Ort: Martinushaus, Aschaffenburg

Referent: Thorsten Seipel, Jugendseelsorger in der Region Aschaffenburg

Anmeldungen für diese Fortbildungen bitte beim

Diözesanbüro Aschaffenburg, Treibgasse 26, 63739 Aschaffenburg

Tel.: 06021 392-123, Fax: 06021 392-129

E-Mail: dioezesanbuero.ab@bistum-wuerzburg.de

### **Bad Kissingen**

#### **Abendmahlsfeier „... und Jesus teilte Brot und Wein ...“**

##### **Eine Abendmahlsfeier für Familien und Kinder**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen

Termin: Mittwoch, 4. März 2020, 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr

Ort: Pfarrheim Premich

Referentin: Gemeindereferentin Regina Bühner

**„Denn das Wort Gottes ist lebendig“ (Hebr 4,12)**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen  
Termin: Samstag, 7. März 2020, 09.00 Uhr bis 14.30 Uhr  
Ort: Pfarrheim Rannungen, Hauptstraße  
Referent: Michael Straub

**Gottesdienste „draußen“ und „daheim“**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen  
Termin: Samstag, 14. März 2020, 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Ort: Pfarrheim, Schweinfurter Straße, Arnshausen  
Referenten: Bernhard Hopf, Referent für Liturgie und liturgische Bildung,  
Bernd Keller, Gemeindefeuerent

**„Du, Herr, führst mich hinaus ins Weite“ (Ps 18,20)****Spirituelle Wanderung mit Impulsen, Austausch und Reflexion**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen  
Termin: Samstag, 21. März 2020, 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
Ort: Sodenberghof  
Referentin: Pastoralreferentin Elke Wallrapp  
Zielgruppe: Kommunionhelfer/-innen

**Einführungskurs**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen  
Termin: Samstag, 21. März 2020, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Ort: Kath. Gemeindezentrum Herz Jesu  
Hartmannstraße 2, Bad Kissingen  
Referent: Pfarrer Gerd Greier

Anmeldungen für diese Fortbildungen bitte beim  
Diözesanbüro Bad Kissingen, Kapellenstraße 9, 97688 Bad Kissingen  
Tel.: 0971 1448, Fax: 0971 97620  
E-Mail: dioezesanbuero.kg@bistum-wuerzburg.de

**Bad Neustadt****Sterbeseegen – was soll das denn sein?**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen  
Termin: Dienstag, 3. März 2020, 19.00 Uhr  
Ort: Kurseelsorgeraum (Pfarrheim), Kurhausstraße 1, Mühlbach  
Referentin: Gemeindefeuerent Gabriela Amon, Krankenhausseelsorge am  
Campus Rhönklinikum Bad Neustadt



**Lektoren/-innenfortbildung – verkünden statt vortragen**

Zielgruppe: Lektoren/-innen

Termin: Freitag, 6. März 2020, 18.00 bis 21.00 Uhr

Ort: wird mit den Teilnehmenden vereinbart

Referent: Christian Klug, Pastoralreferent

**Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen.****Die Botschaft der Berge bei Matthäus – Lesejahr A**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen

Termin: Samstag, 7. März 2020, 09.30 bis 12.00 Uhr

Ort: Haus St. Michael, Wallstraße 49, Bad Königshofen

Referent: Diakon Rudolf Reuter, Herbstadt

**Gestaltung einer Taufenerneuerungsfeier in der Osterzeit**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen

Termin: Dienstag, 17. März 2020, 19.00 Uhr

Ort: Gemeindezentrum Mariä Himmelfahrt  
Pfarrer-Alois-Friedrich-Platz 2, Bad Neustadt

Referent: Pfarrer Jürgen Schwarz, Klinikseelsorger

**Einführung in das kontemplative Beten**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen

Termin: Dienstag, 24. März 2020, 19.00 Uhr

Ort: Haus St. Michael, Wallgraben 49, Bad Königshofen

Referent: Pastoralreferent Ullrich Göbel

Anmeldungen für diese Fortbildungen bitte beim

Diözesanbüro Bad Neustadt

Pfarrer-Alois-Friedrich-Platz 2, 97616 Bad Neustadt

Tel.: 09771 8038, Fax: 09771 994951

E-Mail: dioezesanbuero.nes@bistum-wuerzburg.de

**Haßberge****Kirchenbau, moderne Kunst und Liturgie – Kirchen-Kunst-Fahrt**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen

Termin: Samstag, 7. März.2020, 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Ort: Treffpunkt in Baunach vor der Kirche St. Oswald

Referent: Domkapitular em. Dr. Jürgen Lenssen

**Gemeindegebet statt Rosenkranz**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen

Termin: Mittwoch, 25. März 2020, 19.30 Uhr bis 22.00 Uhr

Ort: Kath. Pfarrheim, Kirchgasse 2, 97461 Hofheim

Referent: Bernhard Hopf, Referent für Liturgie und liturgische Bildung

Anmeldungen für diese Fortbildungen bitte beim  
Diözesanbüro Haßberge, Pfarrgasse 4, 97437 Haßfurt  
Tel.: 09521 6196-0, Fax: 09521 6196-19  
E-Mail: dioezesanbuero.has@bistum-wuerzburg.de

**Main-Spessart****Beziehungsstatus: Es ist kompliziert ... Paulus und die Gemeinde in Korinth (Karlstadter Bibelfrühling 2020)**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen

Termine: Montag, 2. März 2020, 20.00 Uhr – Wenn zusammenkommt, was nicht zusammenpasst. Apostel, Verkünder und soziale Strukturen.  
Montag, 9. März 2020, 20.00 Uhr – Probleme um Bett und Tisch. Körperliche Bedürfnisse und der Leib Christi.  
Montag, 16. März 2020, 20.00 Uhr – Gottesdienst und das liebe Geld. Soziale Unterschiede und wechselseitige Verantwortung.  
Montag, 23. März 2020, 20.00 Uhr – Für wen hältst du mich eigentlich? Beziehungskisten zwischen Apostel und Gemeinde.

Ort: Pfarrsaal Zur Heiligen Familie  
Bodelschwinghstraße 23, Karlstadt

Referent: Pfarrer Simon Mayer, Karlstadt

Anmeldung: keine Anmeldung erforderlich

**„Dein Wort – unser Weg“**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen

Termin: Donnerstag, 12. März 2020, 18.00 Uhr

Ort: Pfarrheim, Pfarrhofstraße 2, Pflochsbach

Referent: Klaus Becker, Diözesanreferent Referat Gemeindekatechese

**Grundschulung Prävention von sexualisierter Gewalt:****Augen auf, hinsehen und schützen**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen

Termin: Mittwoch, 18. März 2020, 17.30 Uhr bis 21.30 Uhr

Ort: Pfarrheim, Kirchstraße 5, Urspringen

Referentin: Susanne Kellerhaus, Würzburg

**„Fastenzeit im Supermarkt“ – Kein Verzicht auf gute Lebensmittel?!**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen

Termin: Dienstag, 24. März 2020, 14.00 Uhr

Ort: Kupsch Markt Konrad, Jahnstraße 9, Lohr

Referent: Peter Schott, Gemeindereferent, Gestaltpädagoge

Anmeldungen für diese Fortbildungen bitte beim  
Diözesanbüro Main-Spessart, Kirchplatz 8, 97816 Lohr  
Tel.: 09352 2707, Fax: 09352 80119  
E-Mail: dioezesanbuero.msp@bistum-wuerzburg.de

**Miltenberg****Mit Jesus auf dem Weg****Impulse zur Gestaltung von Kreuzwegen und Karfreitag**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen

Termin: Donnerstag, 5. März 2020, 18.30 Uhr bis 21.00 Uhr

Ort: Jugendhaus St. Kilian, Bürgstädter Straße 8, Miltenberg

Referenten: Pastoralreferentin Kerstin Gerlach, Großheubach  
Bernd Winter, Jugendseelsorger Region Miltenberg und Jugend-  
haus St. Kilian

**Maiandachten gestalten**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen

Termin: Dienstag, 17. März 2020, 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr

Ort: Jugendhaus St. Kilian, Bürgstädter Straße 8, Miltenberg

Referent: Pfarrer Josef Treutlein, Initiator des Fränkischen Marienweges,  
Rektor am „Käppele“ in Würzburg und Wallfahrtsseelsorger der  
Diözese

Anmeldungen für diese Fortbildungen bitte beim  
Diözesanbüro Miltenberg, Bürgstädter Straße 8, 63897 Miltenberg  
Tel.: 09371 9787-30, Fax: 09371 9787-31  
E-Mail: dioezesanbuero.mil@bistum-wuerzburg.de

**Schweinfurt****Hauskommunion feiern mit kranken oder älteren Menschen**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Kommunionhelfer/-innen

Termin: Dienstag, 3. März 2020, 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr

Ort: +plus.punkt – Katholische Kirche in der Region Schweinfurt

Referent: Diakon Karl Pöppel, Krankenhausesorger am Leopoldina-  
Krankenhaus Schweinfurt

**Anregungen für die liturgische Praxis – Ostern feiern in der Pfarreiengemeinschaft**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte  
Termin: Mittwoch, 11. März 2020, 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr  
Ort: +plus.punkt – Katholische Kirche in der Region Schweinfurt  
Referent: Michael Pfeifer, Referent für liturgische Bildung, Würzburg

**Christliche Gemeinde und die Machtfrage – bei euch aber soll es nicht so sein.**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen  
Termin: Donnerstag, 12. März 2020, 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr  
Ort: +plus.punkt – Katholische Kirche in der Region Schweinfurt  
Referent: Dr. Heinz Blatz, Lehrstuhl für Neues Testament an der Uni Paderborn

**Auf den Spuren Jesu. Eine Bilderreise mit allen Sinnen ins Heilige Land**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen  
Termin: Samstag, 14. März 2020, 16.00 Uhr  
Ort: +plus.punkt – Katholische Kirche in der Region Schweinfurt  
Referent: Dr. Albrecht Garsky, Katholische Erwachsenenbildung

**Das Neue Testament und Jesu Tod**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen  
Termine: jeweils am Montag: 16. März 2020, 20. April 2020, 11. Mai 2020,  
15. Juni 2020, 6. Juli 2020 um 19.00 Uhr  
Ort: +plus.punkt – Katholische Kirche in der Region Schweinfurt  
Referent: Dr. Albrecht Garsky, Katholische Erwachsenenbildung Schweinfurt

**Andacht, Prozession und Wallfahrt**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte  
Termin: Dienstag, 17. März 2020, 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr  
Ort: Kath. Pfarrheim (neben der Kirche), 97464 Oberwerrn  
Referent: Bernhard Hopf, Referent für Liturgie und liturgische Bildung

**Die Passion Christi im Laufen erkunden**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen  
Termin: Samstag, 21. März 2020, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Ort: Treffpunkt Kirche St. Johannes, 97502 Sömmersdorf  
Referent: Hubert Rüth, Verein Fränkische Passionsspiele Sömmersdorf e. V.

**„Augen auf, hinsehen und schützen“ – Prävention von sexualisierter Gewalt**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen

Termin: Samstag, 21. März 2020, 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ort: Zabelsteinhalle, Pfarreiraum, Schulstraße 2, 97499 Traustadt

Referentin: Susanne Kellerhaus

**Klang und Bedeutung einer Perle im Gesangbuch – „O du hochheilig Kreuze“**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen

Termin: Montag, 23. März 2020, 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Ort: Pfarrkirche Heilig Geist

Anton-Niedermeier-Platz, 97421 Schweinfurt

Referenten: Martin Seiwert, Kantor, und Michael Pfeifer, Referent für liturgische Bildung, Würzburg

**Einführungskurs**

Zielgruppe: Kommunionhelfer/-innen

Termin: Samstag, 28. März 2020, 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Regionalzentrum für Kirchenmusik, Deutschhöfer Straße 13

Referent: Pfarrer Thomas Amrehn, Unterspiesheim

Anmeldungen für diese Fortbildungen bitte beim

Diözesanbüro Schweinfurt, Schultesstraße 32, 97421 Schweinfurt

Tel.: 09721 7025-0, Fax: 09721 7025-55

E-Mail: dioezesanbuero.sw@bistum-wuerzburg.de

**Würzburg****Feierliche Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern  
an den Hochfesten im Kirchenjahr**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte

Termin: Samstag, 22. Februar 2020, 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Ort: Schönstattzentrum Marienhöhe, Würzburg

Referent: Michael Straub, Gottesdienstbeauftragter, Klingenberg

**„Bei denen ist alles ganz anders“ – die Familie im Islam**

Zielgruppe: Gottesdienstbeauftragte, Lektoren/-innen,  
Kommunionhelfer/-innen

Termin: Samstag, 21. März 2020, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Ort: Burkardushaus – Tagungszentrum am Dom, Würzburg

Referenten: Dr. Monika Berwanger, Pastoral- und Fortbildungsreferentin am  
Fortbildungsinstitut der Diözese Würzburg  
Osama Albarnawi, Integrationshelfer, Syrien

Anmeldungen für diese Fortbildungen bitte beim

Diözesanbüro Würzburg, Ottostraße 1, 97070 Würzburg

Tel.: 0931 386-63700, Fax: 0931 386-63709

E-Mail: dioezesanbuero.wue@bistum-wuerzburg.de

## Würzburg

### **Perimortale Spiritualität**

#### **Mit welcher Spiritualität begleiten wir Sterbende und ihre Angehörigen?**

Zielgruppe: alle Beschäftigten

Termin: Montag, 23. März 2020, 09.30 bis 12.00 Uhr

Ort: Burkardushaus, Würzburg

Referent: Lars Wißmann, Pastor, Klinikpfarrer in Hannover

Begleitung: Michael Marx, Diözesanstelle Hospiz- und Trauerpastoral

Anmeldung: bis 13. März 2020

### **Bewusste Gestaltung von Abschied und Neubeginn**

#### **Ein Seminar für alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen, die im Jahr 2020 die Stelle wechseln**

Zielgruppe: Das Personalreferat wünscht, dass Pfarrer, die die Leitung neuer Pfarreien übernehmen, Seelsorger/-innen, die eine neue Aufgabe beginnen, Mitarbeiter/-innen, die nach Sabbatjahr oder Elternzeit den pastoralen Dienst wiederaufnehmen, diesen Seminartag besuchen.

Termine: Montag, 16. März 2020, 09.30 bis 17.00 Uhr, oder

Montag, 15. Juni 2020, 09.30 bis 17.00 Uhr

Ort: Burkardushaus – Tagungszentrum am Dom, Würzburg

Referent/-in: Helmut Beck, Dipl.-Theol.

Dr. Christine Schrappe, komm. Leiterin der HA IV

Anmeldung: bis 28. Februar 2020 bzw. 29. Mai 2020

### **Aber hallo! Wer spricht denn da?**

#### **Telefontraining für erfolgreiche Gespräche**

Zielgruppe: Mitarbeiter/-innen in Verwaltung, Rezeption und Sekretariat

Termin: Montag, 30. März 2020, 13.30 bis 17.00 Uhr

Ort: Burkardushaus – Tagungszentrum am Dom, Würzburg

Referent: Johannes Simon, Pastoralreferent,  
Leiter Öffentlichkeitsarbeit Bereich Medien

Anmeldung: bis 13. März 2020

### **Datenschutz für Veranstalter**

#### **Hilfestellungen für die Umsetzung bei der Organisation von Veranstaltungen**

Zielgruppe: Hauptamtliche des Bischöflichen Ordinariats, die Veranstaltungen organisieren

Termin: Montag, 9. März 2020, 09.00 bis 12.00 Uhr

Ort: Burkardushaus – Tagungszentrum am Dom, Würzburg

Referentin: Eva Maria Weidenweber, Datenschutzbeauftragte

Begleitung: Wolfgang Schuberth

Anmeldung: bis 21. Februar 2020

**Lebendige Präsenz und ausdrucksstarke Stimme**

**Ein Training für ausdrucksstarkes Auftreten**

Termin: Mittwoch, 25. März 2020, 13.00 bis 17.00 Uhr

Ort: Burkardushaus – Tagungszentrum am Dom, Würzburg

Referentin: Gabriele Baumann

Begleitung: Wolfgang Schuberth

Anmeldung: bis 6. März 2020

**Mitarbeiterjahresgespräche führen**

**Einführung für Dienstvorgesetzte und Personalverantwortliche**

Zielgruppe: Dienstvorgesetzte, Personalverantwortliche

Termin: Donnerstag, 2. April 2020, 09.00 bis 13.00 Uhr

Ort: Burkardushaus – Tagungszentrum am Dom, Würzburg

Referent: Dr. Klaus Roos, Gemeindeberater, Supervisor

Anmeldung: bis 13. März 2020

Anmeldungen für diese Fortbildungen bitte beim

Fortbildungsinstitut der Diözese Würzburg

Postfach 11 03 32, 97030 Würzburg

Tel.: 0931 386-40000, Fax: 0931 386-40099

E-Mail: [fbi@bistum-wuerzburg.de](mailto:fbi@bistum-wuerzburg.de)

Würzburg, den 20. Februar 2020


Bischöfliches Ordinariat

Thomas Keßler

Generalvikar



Bischöfliches Ordinariat, Postfach 110362, 97030 Würzburg  
ZKZ 07431, PVSt.

Deutsche Post 

---

**Würzburger Diözesanblatt – Amtliches Verordnungsblatt des Bistums Würzburg**

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Würzburg | Kanzlei der Kurie | Abt. Notariat

Kontakt: 09 31 3 86-67011 | [amtsblatt@bistum-wuerzburg.de](mailto:amtsblatt@bistum-wuerzburg.de)

Layoutkonzept: Verlagsatelier Michael Pfeifer | [www.verlagsatelier.de](http://www.verlagsatelier.de)

Druck: Hausdruckerei des Bischöflichen Ordinariates Würzburg

Ausgabe: i. d. R. monatlich | Bezugspreis: 29,00 € jährlich